

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 15.

Stettin, den 31. August 1937.

69. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 137.) Vollzug des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934. — (Nr. 138.) Provinzialkirchliches Bauamt. — (Nr. 139.) Befreiung der Wehrmachtangehörigen von der Kirchensteuer. — (Nr. 140.) Zeitliche Wirkung des Kirchenaustritts auf die Kirchensteuerpflicht. — (Nr. 141.) Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Genehmigung von Pachtverträgen gemäß § 2 der Grundsteuervertreibsbekanntmachung. — (Nr. 142.) Grundsteuernachlaß für abgefundene Kriegsbeschädigte. — (Nr. 143.) Reichs- und Nationalflagge. — (Nr. 144.) Ausbildung und Prüfung der Kirchengemeindebeamten im Verwaltungsdienst. — (Nr. 145.) Vertretungskosten der Kirchenmitglieder in Urlaubs- und Krankheitsfällen. — (Nr. 146.) Meldungen für die theologischen Prüfungen. — (Nr. 147.) Rüstzeit für Pfarrfrauen und -bräute in Stettin-Berhanien. — (Nr. 148.) Film- und Projektionslehrgänge der evangelischen Bildkammer für Pommern. — (Nr. 149.) Opferwoche für Innere Mission. — (Nr. 150.) Bildblatt zum Tag der Inneren Mission. — (Nr. 151.) Empfehlung der Kirchenkollekte für Seemannsmission und Auswandererfürsorge. — (Nr. 152.) Urkunde, betreffend Anerkennung der Diakonissenanstalt Salem in Köslin als Anstaltsgemeinde. — (Nr. 153.) Berichtigung. — (Nr. 154.) Runderlaß des Reichs- und Preuß. Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 8. 7. 1937 — I 14583/37 II, III — betreffend Bezeichnung Wischebe. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notiz. — Stellenvermittlung. — Familienforschungen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. August 1937.

(Nr. 137.) Vollzug des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934.

KdErl. d. KuPrMdZ. u. d. KuPrMdKirchBl. v. 9. 6. 1937 — VW 6000a/9. 6. 37 u. I 14 200/37.

(1) Aus gegebener Veranlassung weisen wir darauf hin, daß nur diejenigen Kirchenkollekten, die nach Maßgabe der von den ordentlichen vorgeordneten Kirchenbehörden aufgestellten Kollektenpläne in den regelmäßigen Gottesdiensten veranstaltet werden, als genehmigungsfreie Sammlungen im Sinne des § 15 Ziff. 4 des Sammlungsgef. anzusehen sind. Die Geistlichen und Kirchengemeinden sind von den vorgeordneten Kirchenbehörden wiederholt darauf hingewiesen worden, daß die Aufstellung von Kollektenplänen durch einzelne kirchliche Gruppen und die Durchführung anderer als der in den amtlichen Kollektenplänen vorgesehenen Kirchenkollekten einen Verstoß gegen die Bestimmungen der 5. und 13. WD. zur Durchführung des Gef. zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche v. 2. 12. 1935 (RGBl. I S. 1370) und v. 20. 3. 1937 (RGBl. I S. 333) darstellen. Ebenso fallen unter das Verbot des Sammlungsgef. alle Kollekten, die in Sondergottesdiensten veranstaltet werden.

(2) Rünttighin werden nach Maßgabe der §§ 13 und 14 des Sammlungsgef. nichtrechtmäßige Kirchentollekten strafrechtlich verfolgt und die Kollektenerträge eingezogen. Die Aufstellung besonderer Kollektenpläne durch einzelne kirchliche Gruppen zieht die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung nach Maßgabe des § 110 StGB. in Verbindung mit den Bestimmungen der 5. und 13. WD. zur Durchführung des Gef. zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche nach sich.

Zusatz für die Evangelischen Kirchenbehörden: Wir ersuchen, die nachgeordneten Kirchenbehörden, die Geistlichen und die Kirchengemeinden hierauf hinzuweisen, sowie diesen KdErl. in den kirchlichen Amtsblättern zum Abdruck zu bringen.

Vorstehenden, bereits im Gesefblatt der Deutschen Evangelischen Kirche (1937, Nr. 11 S. 31/32) abgedruckten Erlaß bringen wir hierdurch den Herren Geistlichen und den Kirchengemeinden nochmals zur Kenntnis und Beachtung.

Eine Neufassung des amtlichen Kollektenplans wird demnächst im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht werden.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. August 1937.

(Nr. 138.) Provinzialkirchliches Bauamt.

Wir nehmen Bezug auf die Bekanntmachung vom 12. Juli 1937 — IV 3421 — im Kirchlichen Amtsblatt vom 24. Juli 1937 (Nr. 13 S. 169) und geben bekannt, daß am 1. September 1937 der Stadtbaurat Dankwart Gerlach, bisher Stralsund, die Leitung des Provinzialkirchlichen Bauamts übernimmt. Seine Stettiner Anschrift und die Sprechzeit wird noch bekannt gegeben. Einstweilen sind alle Zuschriften für das Bauamt an das Evangelische Konsistorium in Stettin, Elisabethstraße 9, zu richten.

Für den Leiter des Bauamts gilt im Verkehr mit den Kirchengemeinden folgende

Geschäftsordnung:

1. Der Baurat ist Berater des Konsistoriums in allen Baufragen. Alle von den Kirchengemeinden sowie den Kreis- und Provinzialsynodalverbänden dem Evangelischen Konsistorium oder dem Provinzialkirchlichen Bauamt vorzulegenden Zeichnungen, Berechnungen und Erläuterungsberichte sind in doppelter Ausfertigung einzureichen. Eine Ausfertigung wird mit Sichtvermerk oder Abänderungsvorschlägen zurückgegeben. Diese Vorlagen sollen in allen Fällen der Einreichung an die zuständigen Baupolizeistellen vorangehen.
2. Dem Baurat obliegt die Sorge für die ordnungsmäßige Erhaltung und Versicherung aller im Kircheneigentum befindlichen Gebäude, Friedhöfe und sonstigen Bauanlagen. Er nimmt auch ohne besonderes Anfordern im Rahmen seiner Reisen Besichtigungen vor. Die Geistlichen und Gemeindefkirchenräte haben den Baurat in dem Bemühen um sachgemäße Beaufsichtigung und Erhaltung kirchlichen Eigentums zu unterstützen, ihm eigene Beobachtungen mitzuteilen, nach Bedarf Einsicht in vorhandenen Bauakten und Bauplänen zu gewähren und, soweit diese Unterlagen entbehrt werden können, sie für das Provinzialkirchliche Bauarchiv auszuhändigen.

Die etwa notwendige Beförderung des Baurats, insbesondere Ab- und Zugang zur Bahn, haben die Kirchengemeinden auf Anfordern zu übernehmen, bei Kreisbereisungen kann auch die Synodalkasse herangezogen werden.

3. Der Baurat steht auf Anfordern den Kirchengemeinden und Verbänden als Berater zur Verfügung in allen Fällen, wo Bauschäden befürchtet werden oder eingetreten sind, und wo Instandsetzungen vorgenommen werden sollen. Von allen an ihn unmittelbar ergehenden Ersuchen hat der Baurat dem Evangelischen Konsistorium schriftlich Anzeige zu erstatten. Bei allen Meldungen an das Bauamt ist der Grad der Dringlichkeit anzugeben. Der Baurat wird aus Gründen der Zeitausnutzung in der Regel eine Reihe von Besichtigungen in eine Reise zusammenfassen müssen. Bei Baudenkmalern empfiehlt sich gleichzeitige Meldung an den Provinzialkonservator in Stettin, Landeshaus; diese Meldung wird auf Antrag durch den Baurat vorgenommen. Die Bereisung erfolgt, soweit erforderlich, in der Regel gemeinsam mit dem Provinzialkonservator.

Die unentgeltliche Beratung der Kirchengemeinden durch den Baurat erstreckt sich bei diesen Bauarbeiten auf

- a) Aufstellung des Bauprogramms,
- b) nötigenfalls dessen Erläuterung durch Entwurfskizzen,
- c) Kostenschätzung,
- d) Beratung bei Auswahl der Unternehmer,
- e) Begutachtung der Angebotspreise und der Leistungen,
- f) bei schwierigen Fällen auch Beratung bei Auswahl des Bauleiters oder des Architekten.

In den hier unter Ziffer 3 genannten Fällen findet eine entgeltliche Tätigkeit des Baurats für Kirchengemeinden nicht statt.

4. Der Baurat ist Berater der Kirchengemeinden, der Kreissynodalverbände und des Provinzialsynodalverbandes auch bei beabsichtigten Neubauten oder Neuanlagen von Friedhöfen. Die unentgeltliche Tätigkeit des Baurats erstreckt sich hier auf

- a) Auswahl und Begutachtung des Bauplazes,
- b) Klärung und Festlegung des Bauprogramms,
- c) Kostenvorschätzung zwecks Übersicht über den Geldbedarf und die hierzu etwa nötigen Entwurfskizzen.

In der Auswahl des Architekten für Entwurf und Bauleitung sind die Kirchengemeinden frei. Zwecks Beratung und einheitlicher Planung müssen die Pläne, Berechnungen und Erläuterungen vor Einreichung an die Baupolizei in jedem Fall dem Evangelischen Konsistorium vorgelegt werden.

Will eine Kirchengemeinde oder ein Verband Entwurf und Ausführung von Bauten dem Baurat übertragen, so bedarf dieser zur Übernahme des Auftrages der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Evangelischen Konsistoriums. Erhält er diese, so hat er die in der Gebührenordnung der Architekten festgelegten Sätze der Gebührenberechnung zu Grunde zu legen. Bei größeren Bauten wird die Veranstaltung beschränkter Wettbewerbe dringend empfohlen, deren Ausschreibung im Einvernehmen mit dem Landesleiter der Reichskammer der bildenden Künste, Stettin, Greifenstr. 5, erfolgt. Der Baurat kann sich an solchen Ausschreibungen beteiligen, wenn er nicht Preisrichter ist.

5. Ergänzung und Abänderung dieser Geschäftsordnung im Bedarfsfall bleibt vorbehalten.
6. Die im Kirchlichen Amtsblatt 1933, Seite 160, enthaltene Geschäftsordnung ist hierdurch überholt.

Wir erwarten von den Geistlichen, Gemeindefkirchenräten usw. die genaue Befolgung der sich für sie aus der vorstehenden Geschäftsordnung ergebenden Pflichten.

Lgb. IV Nr. 3547/37.

Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. August 1937.

(Nr. 139.) Befreiung der Wehrmachtangehörigen von der Kirchensteuer.

Die Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat macht mit Erlaß vom 31. Juli 1937 — GD. I 7717/37 — darauf aufmerksam, daß die Verordnung über die Befreiung der Wehrmachtangehörigen von der Kirchensteuer vom 30. Juli 1936 (GesBl. d. DEK. S. 103) im § 2 Abs. 4 nur die Wartestandsbeamten der Wehrmacht, solange sie berufsmäßig in der Wehrmacht entweder als Beamte oder als Zivilangestellte wieder Verwendung finden, von der Kirchensteuer freistellt. Wehrmachtbeamte a. D. sind, auch wenn sie wieder Dienst tun, nicht „Angehörige der Wehrmacht“ im Sinne des § 2 der vorgenannten Verordnung.

Wartestandsbeamte nehmen eine Mittelstellung zwischen den aktiven Beamten und den Ruhegehaltsempfängern ein. Im Zweifel werden ihre Rechtsverhältnisse wie die der aktiven Beamten beurteilt. Sie sind Beamte ohne Amt.

Der Ruhegehaltsempfänger ist nicht mehr Beamter. Er behält nur gewisse Beamtenrechte, z. B. die Amtsbezeichnung (mit Zusatz a. D. oder i. R.). Zum Wiedereintritt in den Dienst kann er unter keinen Umständen gezwungen werden, und zwar selbst dann nicht, wenn er wieder voll dienstfähig wird (Brand PG. 6 ff., wo die Beamtenpflichten des Ruhegehaltsempfängers näher erläutert sind).

Lgb. IX Nr. 3182.

Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. August 1937.

(Nr. 140.) Zeitliche Wirkung des Kirchenaustritts auf die Kirchensteuerpflicht.

Durch Erlaß vom 21. August 1936 hat uns der Evangelische Oberkirchenrat eine Entscheidung des Preußischen Obergerwaltungsgerichts vom 16. Juni 1936 — Aktenz.: VIII. C. 27. 34. — über zeitliche Wirkung des Kirchenaustritts auf die Kirchensteuerpflicht zugeleitet. Hiernach bewirkt die formgültige Kirchenaustrittserklärung Befreiung von der Kirchensteuer mit dem Ende des Rechnungsjahres, in dem die Erklärung abgegeben worden ist. Liegen zwischen dem Zeitpunkt

der Erklärung und dem Ende des Rechnungsjahres weniger als drei Monate, so tritt die Befreiungswirkung erst im nächsten Rechnungsjahr ein, und zwar mit Ablauf des Monats, in den das Ende der Dreimonatsfrist fällt. Eine Erstreckung der Wirkung auf das Ende jenes nächsten Rechnungsjahres findet nicht statt.

Vorstehende Entscheidung bringen wir hiermit den Superintendenten, Pfarrämtern und Gemeindefkirchenräten zur Kenntnis.

Lgb. XI Nr. 903.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 14. August 1937.

(Nr. 141.) Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Genehmigung von Pachtverträgen gemäß § 2 der Grundstücksverkehrsbekanntmachung.

Gegenüber der etwaigen Anforderung von Verwaltungsgebühren durch das Landratsamt aus Anlaß der Genehmigung von Pachtverträgen gemäß der Grundstücksverkehrsbekanntmachung ist von den Gemeindefkirchenräten Gebührenfreiheit in Anspruch zu nehmen, unter Hinweis auf § 3 der Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung vom 19. Mai 1934 (Pr. GS. S. 261) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Preußischen Stempelsteuergesetzes. Durch das Urkundensteuergesetz vom 5. Mai 1936 — RGBl. I S. 407 —, das an Stelle der landesrechtlichen Stempelsteuer die reichsrechtliche Urkundensteuer einführt, ist das Preußische Stempelsteuergesetz zwar außer Kraft gesetzt, dadurch wird aber § 3 der Verwaltungsgebührenordnung nicht berührt; denn der Ausführung der Bestimmung von § 5 des Stempelsteuergesetzes in § 3 der Verwaltungsgebührenordnung kommt nur die Bedeutung einer Aufzählung der von den Verwaltungsgebühren landesrechtlich befreiten Personen zu. Eine Abänderung der Verwaltungsgebührenordnung etwa auf Grund von § 51 Absatz 4 des Urkundensteuergesetzes ist nicht erfolgt.

Sollte im Einzelfall gleichwohl von einem Landratsamt die Bezahlung einer Gebühr verlangt werden, so ist uns unverzüglich zu berichten.

Lgb. VIII Nr. 1050.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 21. August 1937.

(Nr. 142.) Grundsteuernachlaß für abgefundenen Kriegsbeschädigte.

Einem Runderlaß des Herrn Preußischen Finanzministers vom 18. August 1934 zufolge (veröffentlicht im Preußischen Finanzministerialblatt 1934, Seite 104) sind abgefundenen Kriegsbeschädigten bei der preußischen Grundvermögenssteuer gegenwärtig Vergünstigungen gewährt, deren Umfang im einzelnen durch Rückfrage bei den zuständigen Finanzämtern feststellbar ist. Die Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat hat die Erwartung ausgesprochen, daß die Kirchengemeinden abgefundenen Kriegsbeschädigten gegenüber im Verwaltungswege nach Maßgabe des erwähnten Runderlasses auch bei den kirchlichen Zuschlägen zur Grundsteuer verfahren werden, ohne daß es hierzu noch einer besonderen Anordnung bedarf.

Denn ab 1. April 1938 ist die steuerliche Vergünstigung den abgefundenen Kriegsbeschädigten auf Grund des dann in Kraft tretenden neuen Grundsteuergesetzes besonders festgelegt, so daß dann ohnehin die Ermäßigung der Grundsteuer sich automatisch entsprechend auf die kirchliche Besteuerung auswirkt.

Lgb. IX Nr. 3187.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. August 1937.

(Nr. 143.) Reichs- und Nationalflagge.

Ab schrift.

Der Reichs- und Preußische Minister für die
kirchlichen Angelegenheiten.
GI 14 835. 37. G II.

Berlin, den 9. Juli 1937.
Leipziger Straße 3.

Ab schrift.

Reichs- und Nationalflagge.

RdErl. d. RuPrMdJ. v. 18. 6. 1937 — I A 4139/4013.

(1) Mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers habe ich die Fachuntergruppe Fahnenhersteller in Berlin W 50, Marburger Straße 9, ersucht, den Flaggenfabriken zu empfehlen, bei der Neuankfertigung von Reichs- und Nationalflaggen (Hänge- und Hissfahnen) die weiße Scheibe so anzubringen, daß ihr Mittelpunkt um ein Zwanzigstel der Flaggenlänge von der Flaggenmitte zur Stange hin gerückt ist. Die Fachuntergruppe hat diese Anregung ihren Mitgliedern zur Befolgung mitgeteilt.

(2) Ich gebe hiervon Kenntnis zur Berücksichtigung bei Neubeschaffungen von Reichs- und Nationalflaggen.

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

An die Obersten Reichsbehörden, den Preuß. Ministerpräsi., den Preuß. Finanzminister durch Abdruck. — RMBlB. S. 985.

Vorstehende Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnisnahme.

In Vertretung:
gez. Unterschrift.

An alle Kirchenbehörden.

Vorstehenden Erlaß des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten geben wir hiermit den Gemeindefkirchenräten zur Nachachtung bekannt.

Zgb. IV Nr. 3496.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. August 1937.

(Nr. 144.) Ausbildung und Prüfung der Kirchengemeindebeamten im Verwaltungsdienst.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat nachstehend veröffentlichte Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen, zu deren Einführung er mit Erlaß vom 7. Juli 1937 — E. O. I 1935/37 — und im Einvernehmen mit dem Landeskirchenausschuß und der Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat folgendes angeordnet hat:

Die Genehmigung zur Anstellung eines Kirchengemeindebeamten im Verwaltungsdienst einer Kirchengemeinde oder eines kirchlichen Gemeindeverbandes (§ 4 Abs. 1 Satz 2 des kirchlichen Gemeindebeamten-Gesetzes) und die Genehmigung zu einer Änderung der Anstellungsbedingungen eines solchen Beamten (§ 5 Abs. 2 a. a. O.) darf durch die kirchliche Aufsichtsbehörde nur erteilt werden, wenn der Bewerber die Befähigung für das Amt nach Maßgabe der nachstehenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung nachgewiesen hat.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Kirchengemeindebeamten im Verwaltungsdienst.**I. Allgemeines.****§ 1.**

(1) Im einfachen mittleren Verwaltungsdienst einer Kirchengemeinde oder eines kirchlichen Gemeindeverbandes kann als Beamter auf Lebenszeit¹⁾ nur angestellt werden, wer nach der vorgeschriebenen Vorbereitungszeit die erste Verwaltungsprüfung für die Kirchengemeindebeamten bestanden hat. Das gleiche gilt für die Anstellung als Küsterrendant²⁾ nach Maßgabe der hierfür in dieser Ordnung gegebenen besonderen Vorschriften.

(2) Die Vorbereitungszeit beträgt mindestens 3, für Abiturienten einer höheren Lehranstalt und für Versorgungsanwärter mindestens 2 Jahre und muß bei einer kirchlichen Verwaltung zurückgelegt werden. In Ausnahmefällen kann die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung im Dienste der Reichs-, Staats- oder Gemeindeverwaltung oder der Verwaltung einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts verbrachte Zeit vom Konsistorium bei der Zulassung zur Prüfung bis zu einem Jahr auf die kirchliche Vorbereitungszeit angerechnet werden.

(3) In der Vorbereitungszeit hat der Anwärter den Ausbildungslehrgang einer staatlich anerkannten Verwaltungsbeamtenschule mit Erfolg zu besuchen und auch sonst alle Möglichkeiten zur Aneignung der für seinen Beruf erforderlichen Kenntnisse auszunutzen.

(4) Die Vorbereitungszeit endet frühestens mit der Vollendung des 23. Lebensjahres.

§ 2.

Im schwierigen mittleren Verwaltungsdienst einer Kirchengemeinde oder eines kirchlichen Gemeindeverbandes kann als Beamter auf Lebenszeit nur angestellt werden, wer nach Ablegung der ersten Verwaltungsprüfung mindestens 3 Jahre oder, wenn er Versorgungsanwärter ist, mindestens 2 Jahre im kirchlichen Verwaltungsdienst tätig gewesen ist und alsdann die zweite Verwaltungsprüfung für die Kirchengemeindebeamten bestanden hat.

§ 3.

Der Oberkirchenrat kann für die Anwärter zur ersten oder zweiten Verwaltungsprüfung besondere kirchliche Lehrgänge einrichten und ihnen die Teilnahme hieran zur Pflicht machen. Er kann auch anordnen, daß ein Teil der Ausbildung bei einer Behörde der allgemeinen kirchlichen Verwaltung stattzufinden hat.

§ 4.

Das Bestehen einer der Verwaltungsprüfungen gibt keinen Anspruch auf Übertragung des Amtes, für das sie Voraussetzung ist, oder auf Gewährung einer bestimmten Besoldung.

II. Prüfungsausschüsse.**§ 5.**

(1) Die Verwaltungsprüfungen werden vor dem Prüfungsausschuß für die Kirchengemeindebeamten beim Konsistorium der Kirchenprovinz abgelegt. Der Prüfungsausschuß beim Konsistorium in Berlin ist auch für die Kirchenprovinz Grenzmark Posen-Westpreußen zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus

- a) einem rechtskundigen Beamten des Konsistoriums als Vorsitzendem,
- b) dem Konsistorialrechnungsrevisor oder einem anderen in den Fragen der Gemeindeverwaltung erfahrenen Bürobeamten des Konsistoriums,
- c) einem — in den Kirchenprovinzen Brandenburg, Westfalen und Rheinprovinz zwei — im Verwaltungsdienst tätigen Kirchengemeindebeamten.

¹⁾ Die Anstellung als Beamter auf Kündigung setzt die Ablegung einer Prüfung nicht voraus, darf jedoch gemäß § 4 Abs. 3 KGBG. von der Vollendung des 25. Lebensjahres ab 5 Jahre nicht überdauern und soll in der Regel der Vorbereitung auf die Prüfung dienen.

²⁾ Als Küsterrendanten sind Beamte anzusehen, deren Tätigkeit gleichzeitig in der Mitarbeit im Verwaltungsdienst, in der äußeren Unterstützung bei pfarramtlichen Amtshandlungen, in der Kirchenbuchführung sowie im Ordnungs- und Botendienst oder in der Beaufsichtigung dieser letzteren Dienste besteht.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird vom Oberkirchenrat, das in Abs. 2 b genannte Mitglied wird vom Konsistorialpräsidenten bestimmt; die Bestimmung ist widerruflich. Die in Abs. 2 c genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Konsistorium jeweils auf die Dauer von 3 Jahren berufen; werden Anwärter für den Küsterrendantendienst geprüft, so soll dieses Mitglied oder eines dieser Mitglieder Küsterrendant sein. Soweit erforderlich, sind Stellvertreter zu bestellen.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Personen, insbesondere die Lehrkräfte etwaiger kirchlicher Lehrgänge, mit beratender Stimme zu den Prüfungen hinzuziehen.

(5) Der Oberkirchenrat kann zu den Prüfungen einen Vertreter entsenden, der auch bei der Feststellung des Ergebnisses mitwirkt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten nach näherer Bestimmung der Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder. Im übrigen gehört die mit den Prüfungen verbundene Mühewaltung zu den Dienstobliegenheiten der kirchlichen Verwaltungsbehörden.

III. Prüfungsverfahren.

§ 6.

(1) Jede der beiden Prüfungen findet in der Regel zweimal im Jahre statt. Ort und Zeit bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Der Zeitpunkt der Prüfung und die Frist zur Einreichung von Meldungen sind mindestens 8 Wochen vor dem Prüfungstermin im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzugeben.

§ 7.

(1) Die Meldung zur Prüfung ist beim Konsistorium einzureichen. Ihr sind beizufügen:

- a) Tauf- und Konfirmationschein,
- b) ein vom Prüfling selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf unter Beifügung von Zeugnissen über seine frühere Tätigkeit und das letzte Schulzeugnis,
- c) ein Zeugnis des Dienststellenleiters über seine Tätigkeit, seine Leistungen und besonderen Fähigkeiten,
- d) im verschlossenen Umschlag ein Zeugnis des für den Wohnsitz zuständigen Pfarrers über Ruf und Gesinnung des Bewerbers (vgl. § 2 Abs. 1 KGBG.),
- e) ein polizeiliches Führungszeugnis,
- f) Zeugnisse über abgelegte Prüfungen,
- g) Bescheinigungen über die Teilnahme an dem Ausbildungslehrgang einer staatlich anerkannten Verwaltungsschule und zutreffendenfalls an kirchlichen Lehrgängen sowie die hierbei gefertigten Pflichtarbeiten,
- h) die Bescheinigung eines staatlich geprüften Lehrers für Kurzschrift, daß der Prüfling mindestens 100 Silben Kurzschrift in der Minute richtig zu schreiben und in Maschinenschrift gut zu übertragen vermag,
- i) eine beglaubigte Abschrift des Anstellungsvertrages bzw. der Berufungsurkunde nebst Dienstanweisung.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Konsistorium im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Es benachrichtigt den Antragsteller und gibt im Falle der Zulassung den Antrag und seine Unterlagen an den Prüfungsausschuß weiter.

§ 8.

(1) Jede der beiden Prüfungen besteht in einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Bei der Feststellung des Ergebnisses können auch die bei Lehrgängen gefertigten Pflichtarbeiten mitberücksichtigt werden.

(2) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(3) Werden nach der Zulassung zur Prüfung Umstände bekannt, die den Bewerber einer Ablegung der Prüfung unwürdig erscheinen lassen, oder verhält sich der Bewerber während der Prüfung unangemessen, so kann er durch den Prüfungsausschuß von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 9.

(1) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung, die Zeit, innerhalb deren die Arbeiten anzufertigen sind, und die Hilfsmittel, die bei der Anfertigung benutzt werden dürfen, bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die schriftlichen Aufgaben sind unter Aufsicht eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses oder eines anderen vom Vorsitzenden (erforderlichenfalls im Einvernehmen mit dem Dienstvorgesetzten) hiermit beauftragten Beamten vom Prüfling selbständig zu erledigen.

(3) Wer unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches schuldig macht, wird von der weiteren Prüfung ausgeschlossen.

(4) Der Prüfungsausschuß kann bereits nach dem Ergebnis der schriftlichen Arbeiten die Prüfung als nicht bestanden erklären.

§ 10.

(1) Die mündliche Prüfung wird vor allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses abgelegt. Sie soll nicht später als am übernächsten Tag nach Beendigung der schriftlichen Prüfung beginnen. Die für den Gang und die Ordnung der Prüfung erforderlichen Anweisungen gibt der Vorsitzende.

(2) Im allgemeinen sollen nicht mehr als 6 Prüflinge gleichzeitig, jeder von ihnen soll in der Regel eine halbe Stunde mündlich geprüft werden.

§ 11.

(1) Die erste Verwaltungsprüfung umfaßt:

1. im schriftlichen Teil:

- a) die Lösung von drei praktischen Aufgaben aus dem Gebiet des kirchlichen Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungswesens;
- b) die Anfertigung von zwei schriftlichen Aufsätzen aus folgenden Gebieten:
Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche und der Landeskirche, Kirchen- und Verwaltungsordnungen,
Reichs-, Landes- und Gemeindeverfassung, soweit sie für die kirchl. Verwaltung wesentlich sind,
Kirchliches Beamtenrecht,
Kirchliches Besoldungsrecht,
Steuerrecht,
Kassen- und Rechnungswesen,
Arbeits- und Sozialversicherungsrecht,
Archiv- und Kirchenbuchwesen,
Registratur, Gebührenwesen,
Einrichtungen der freien kirchlichen Arbeit.

Die Themen der beiden Aufsätze wählt der Prüfling aus vier ihm gestellten Aufgaben aus.

2. im mündlichen Teil:

die zu 1 b) aufgeführten Gebiete in ihren Grundzügen und wesentlichen Bestimmungen.

(2) Die Prüfung der Anwärter für den Küsterrendantendienst erstreckt sich auch auf eine eingehende Kenntnis des Personenstands-, des Archiv- und des Kirchenbuchwesens.

§ 12.

Die zweite Verwaltungsprüfung umfaßt:

1. im schriftlichen Teil:

- a) die Anfertigung eines größeren Aufsatzes aus dem kirchlichen Verfassungs- oder Verwaltungsrecht, deren Thema der Prüfling aus 2 gestellten Aufgaben selbst wählt;
- b) die Bearbeitung von 2 praktischen Aufgaben aus der kirchlichen Verwaltung, insbesondere der Vermögensverwaltung;
- c) die Lösung von 2 Rechenaufgaben, die sich in der Praxis im schwierigen kirchlichen Verwaltungsdienst ergeben;

2. im mündlichen Teil:

- a) die bei der ersten Verwaltungsprüfung mündlich zu prüfenden Gebiete (§ 11 Abs. 1 Ziff. 2) in vertiefter Kenntnis, insbesondere in eingehender Kenntnis:
das kirchliche Steuerrecht und Umlagewesen,
das kirchliche Kassen- und Rechnungswesen,

das Beamten- und Besoldungs-, im besonderen das Pfarrbesoldungsrecht,
das Wirtschaftsleben einer Kirchengemeinde;

b) in den Grundzügen:

das Hypotheken- und Grundbuchwesen,
die Grundbegriffe des bürgerlichen Rechts,
die Zwangsvollstreckung,
die Bestimmungen des Geld- und Bankverkehrs,
die kaufmännische Buchführung,
das Friedhofsrecht.

§ 13.

(1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß über das Urteil. Läßt sich eine Einsicht nicht erzielen, so entscheidet der Vorsitzende.

(2) Als Urteil über die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfungen dürfen nur die Noten

- 1 = sehr gut,
- 2 = gut,
- 2—3 = voll befriedigend,
- 3 = bestanden,
- 4 = nicht bestanden

zuerkannt werden.

(3) Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling sofort mündlich bekanntzugeben.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis nach anliegendem Muster ausgestellt. Es muß das Gesamturteil enthalten. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter unter Beidrückung des Dienstiegels des Konsistoriums zu unterzeichnen.

(5) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten bleiben bei den Prüfungsakten; der Prüfling kann nicht verlangen, daß ihm die Einsicht in die Arbeiten und die Prüfungsvermerke gestattet wird.

§ 14.

(1) Der Prüfungsausschuß kann in Fällen, in denen die Prüfung nicht zufriedenstellend ausgefallen ist, eine Nachprüfung verlangen, die frühestens am nächsten Prüfungstermin stattfinden kann. Fällt die Nachprüfung nicht zufriedenstellend aus, so gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat oder von ihr ausgeschlossen worden ist, kann zur Prüfung noch einmal zugelassen werden.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine zweite Wiederholung der Prüfung zulassen.

§ 15.

(1) Für die Prüfungen wird eine Prüfungsgebühr erhoben, die für die erste Prüfung 20 *RM* und für die zweite Prüfung 30 *RM* beträgt.

(2) Die Gebühr ist vor der Prüfung an die Konsistorialkasse zu entrichten.

(3) Bei freiwilligem Rücktritt vor Beginn der schriftlichen Prüfung wird die Gebühr nach Abzug etwa entstandener Kosten zurückerstattet.

§ 16.

Für die etwa vom Oberkirchenrat angeordneten Lehrgänge (§ 3) hat jeder Teilnehmer die Reise- und Aufenthaltskosten grundsätzlich selbst zu tragen und einen Kostenzuschuß zu leisten, dessen Höhe vom Oberkirchenrat oder seiner Finanzabteilung jeweils festgesetzt wird. Der Kostenzuschuß ist vor Beginn des Lehrganges zu entrichten.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 17.

(1) Diese Ordnung findet nur auf solche Anwärter Anwendung, die ausschließlich oder überwiegend im Verwaltungs- (oder Rusterrendanten-) dienst Anstellung finden sollen.

(2) über die Ausbildung und Prüfung der Friedhofsverwalter bleibt eine besondere Anweisung vorbehalten. Das gleiche gilt für die Ausbildung solcher Beamter, die für ein besonderes Fachgebiet (als Anstaltsleiter, Architekten, Archivbeamte, Baumeister, Förster u. a.) angestellt werden sollen.

§ 18.

Auf Grund örtlicher Prüfungsbestimmungen bereits abgelegte Prüfungen sind als Ersatz für die in dieser Ordnung vorgeschriebenen Prüfungen anzuerkennen.

§ 19.

Beamte, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits seit mindestens 5 Jahren auf Lebenszeit angestellt sind und das 35. Lebensjahr vollendet haben, können aus dem einfachen in den schwierigen mittleren Verwaltungsdienst auch ohne Ablegung der zweiten Verwaltungsprüfung aufrücken. Voraussetzung ist, daß der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Grund einer Unterredung, die er zusammen mit einem im Gemeindeverwaltungsdienst stehenden Mitglied des Prüfungsausschusses mit dem Beamten abhält, und auf Grund der bisherigen Leistungen des Beamten feststellt, daß dieser die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

§ 20.

Beamte, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits auf Kündigung angestellt sind, kann das Konsistorium nach Benehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ohne weitere Voraussetzungen unmittelbar zur zweiten Prüfung zulassen, sofern die bisherigen Leistungen des Beamten dies rechtfertigen.

§ 21.

Angestellte, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits seit mindestens 10 Jahren im kirchlichen Verwaltungsdienst tätig sind und das 30. Lebensjahr vollendet haben, können ohne Ablegung einer Prüfung als Beamte angestellt werden. § 19 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, daß der Bewerber nur die für den einfachen mittleren Verwaltungsdienst erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, so ist dieser nur von der Ablegung der ersten Verwaltungsprüfung befreit.

§ 22.

(1) Für die Dauer eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung kann das Konsistorium zugunsten der im Dienst befindlichen Beamten und Angestellten weitere Ausnahmen von dieser Ordnung zulassen, sofern deren Anwendung ungerechtfertigte Härten, insbesondere etwa im Hinblick auf § 4 Abs. 3 des Kirchengemeindebeamtengesetzes zur Folge haben würde.

(2) Wie weit im übrigen, insbesondere etwa bei dem Übergang aus einem anderen Zweige der kirchlichen Verwaltung oder aus einer anderen öffentlichen Verwaltung in den kirchlichen Gemeindeverwaltungsdienst ausnahmsweise Befreiung von den Vorschriften dieser Ordnung gewährt werden kann, bleibt der Entscheidung des Oberkirchenrats im Einzelfall vorbehalten.

§ 23.

Diese Ordnung tritt am 1. August 1937 in Kraft.

Lgb. XI Nr. 790.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. August 1937.

(Nr. 145.) Vertretungskosten der Kirchenmusiker in Urlaubs- und Krankheitsfällen.

Ab schrift.

Evangelischer Oberkirchenrat.
E. O. I 1757/37.

Berlin-Charlottenburg 2, den 6. Juli 1937.
Lebensstr. 3.

Betrifft: Die Kosten der Vertretung der Kirchenmusiker in Urlaubs- und Krankheitsfällen.

Die Berichte der Konsistorien auf unsern Runderlaß vom 16. September 1936 — E. O. I 2202 — haben uns gezeigt, daß, unbeschadet der formalen Rechtslage, die in den meisten Gebieten für die Kirchenmusiker ungünstig ist, die Kirchengemeinden mit Unterstützung der Kirchenkreise und

=provinzen bemüht sind, durch Übernahme der Vertretungskosten den Kirchenmusiker in Urlaubs- und Krankheitsfällen ebenso zu stellen wie andere Amtsträger, und daß bei Kirchenmusikern im Vertragsverhältnis regelmäßig eine entsprechende Vereinbarung von vornherein getroffen wird. Wir haben erwogen, ob unter Abänderung der bestehenden formalrechtlichen Lage die Verpflichtung der Kirchengemeinde zur Übernahme der Vertretungskosten gesetzlich festgelegt werden sollte. Von der Herbeiführung einer solchen Regelung haben wir aus allgemeinen Gründen zur Zeit noch abgesehen.

Wir beschränken uns darauf, erneut die Erwartung auszusprechen, daß die Kirchengemeinden

a) in Fällen unverschuldeter Verhinderung, insbesondere in Krankheitsfällen,

b) für einen angemessenen Erholungsurlaub in der freizeiten Zeit

die Kosten der Vertretung der Kirchenmusiker ihrerseits übernehmen. Soweit hierdurch die Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen beeinträchtigt werden würde, hoffen wir, daß die Kirchenfreise und =provinzen wie bisher und in verstärktem Maße die Aufbringung der Vertretungskosten durch Gewährung von Beihilfen ermöglichen.

Ferner erwarten wir von den Kirchenmusikern, daß sie ebenso wie andere Amtsträger sich, soweit es der eigene Dienst zuläßt, gegenseitig ohne besonderes Entgelt (soweit erforderlich, gegen Ersatz barer Auslagen) vertreten. Bei Meinungsverschiedenheiten der Beteiligten über die Möglichkeit der gegenseitigen Vertretung haben der Superintendent und nötigenfalls das Konsistorium die erforderlichen Weisungen zu erteilen.

Dieser Erlaß ist in den Kirchlichen Amtsblättern zu veröffentlichen.

Für den Präsidenten

gez. Banke.

An die Evangelischen Konsistorien des inländischen Aufsichtsbereichs einschl. Stolberg und Kößla.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch den Herren Geistlichen und den Kirchengemeinden zur Kenntnis und Nachachtung.

Egb. VI Nr. 2354.

Theologisches Prüfungsamt.

Stettin, den 23. August 1937.

(Nr. 146.) Meldungen für die theologischen Prüfungen.

Die Frist, bis zu welcher Meldungen für die theologischen Prüfungen im März 1938 (Frühjahrstermin) eingereicht werden können, wird auf den 1. Oktober 1937 festgesetzt.
v o n S c h e v e n.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. August 1937.

(Nr. 147.) Rüstzeit für Pfarrfrauen und =bräute in Stettin-Bethanien.

Wir weisen auf eine Rüstzeit des Pfarrschwesternbundes für Pfarrfrauen und =bräute hin, die in der Zeit vom 13. bis 17. September im Diakonissenhaus Bethanien-Stettin stattfindet. Die Vorträge werden von Frau Pfarrer Heitefuß, Marburg, und Fräulein Bühring gehalten. Alle Anfragen bzw. Anmeldungen sind an Frau Pastor Planer in Stöven bei Stettin zu richten.

Egb. VI Nr. 2544.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. August 1937.

(Nr. 148.) Film- und Projektionslehrgänge der Evangelischen Bildkammer für Pommern.

Die Evangelische Bildkammer für Pommern (Evang. Frauenhilfe, Provinzialverein für Innere Mission und Evang. Presseverband für Pommern) hat im Benehmen mit dem Provinzialkirchenauschuß und dem Evangelischen Konsistorium für die pommersche Pfarrerschaft und die Laienmitarbeiter auf dem Gebiete der Volksmission Film- und Projektionslehrgänge vorgesehen, die im September 1937 durchgeführt werden:

Im Schwesternheimathaus in Stralsund am Montag, 13. 9.;
im Freizeitheim Hohenkrug bei Stettin am Dienstag, 14. 9.;
im Gemeindehaus Stolp=Altstadt am Donnerstag, 16. 9.

Die Erfahrungen und Auswirkungen solcher Lehrgänge in früheren Jahren haben unter Beweis gestellt, wie sehr sie dazu beitragen, die evangelische Filmarbeit in den pommerschen Gemeinden zu fördern.

Für eine gründliche Ausbildung an den Geräten stellt die Film-Vertriebsgemeinschaft des Evangelischen Presseverbandes für Deutschland und der Missionsfilmgenossenschaft die neuesten Apparatkonstruktionen für das laufende und stehende Bild und ihre fachlich geschulten Mitarbeiter zur Verfügung. Außerdem wird den Teilnehmern Gelegenheit gegeben, die für die kommende Winterarbeit bereitgestellten Schmalfilme und Bildbänder kennenzulernen. Eine Teilnehmergebühr an den Lehrgängen wird nicht erhoben. Die Kosten für Anreise und Aufenthalt sind von den Lehrgangsteilnehmern bzw. den sie entsendenden Stellen zu tragen.

Wir empfehlen die Teilnahme an den Lehrgängen den Herren Geistlichen, Diakonen und Laienhelfern in den kirchlichen Verbänden. Anmeldungen zu den Lehrgängen sind jeweils bis eine Woche vor Beginn eines Lehrgangs zu richten an den Evangelischen Presseverband für die Provinz Pommern, Stettin, Kronprinzenstraße 30.

Tgb. VI. Nr. 3656.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. August 1937.

(Nr. 149.) Opferwoche für Innere Mission.

Mit Bezug auf unsere Verfügung vom 7. August 1937 — Tgb. IX Nr. 424 — (KABl. 1937, S. 181/182) geben wir nachstehendes bekannt:

Hiermit ordnen wir für alle Haupt- und Nebengottesdienste am Opfertage der Inneren Mission, ebenso für alle besonderen gottesdienstlichen Feiern, die aus Anlaß des Opfertages am 19. September 1937 oder in der Opferwoche vorher gehalten werden, die Einsammlung einer Kollekte für die Arbeit der Inneren Mission und Diakonie an.

Wir weisen darauf hin, daß nach dem Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 12. 8. 1937 — EO. I. 7736 — $\frac{2}{3}$ des Ertrages der Kirchenprovinz verbleiben, und daß $\frac{1}{3}$ als Ausgleichsfonds dienen soll, über dessen Verwendung sich der Ev. Oberkirchenrat mit dem Zentralausschuß für die Innere Mission in Verbindung setzen wird.

Die einkommenden Beträge sind einzusenden auf das Sammelfonto für Kirchenkollekten (Landschaftliche Bank für Pommern in Stettin: Postsparkonto 1436).

Die beschleunigte Abführung der Kollekte machen wir den Kirchengemeinden zur Pflicht.

Tgb. IX Nr. 463.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. August 1937.

(Nr. 150.) Bildblatt zum Tag der Inneren Mission.

Um auch durch das Bild für das Werk der Inneren Mission zu werben, hat der Evangelische Presseverband für Deutschland in Verbindung mit dem Zentralausschuß für Innere Mission ein neues Bildblatt herausgegeben:

Dienende Kirche.

Es ist für dieses Bildblatt ganz neues Bildmaterial verwandt worden, das von den bewährten photographischen Mitarbeitern unserer Bildblattreihe eigens für diesen Zweck in Anstalten und Heimen der Inneren Mission aufgenommen wurde. Wir sehen die Arbeit der Diakonisse in der Krankenpflege, im Kindergarten, im Altersheim, in der Gemeinde, wir begleiten den Dienst der Volksmission in ihren verschiedenen Formen, der Schriftenmission, Posaunenmission, Zeltmission. Wir tun einen Blick in das Wirken der Bahnhofsmission, der Seemannsmission, der Trinkerfürsorge, der Arbeiterkolonien. Auch die Zahlen der Statistik werden durch das Bild zum Sprechen

gebracht. Im Mittelpunkt des Bildblattes steht der biblische Auftrag der Inneren Mission (Eph. 4, 15), an den auch das Geleitwort von Pastor Friedrich von Bodelschwingh anknüpft. Die Verbindung von Innerer Mission und Gemeinde in Stadt und Land schildert ein erzählender Beitrag von Eva Maria Cranz.

Über den Tag der Inneren Mission hinaus ist das Bildblatt zur Werbung für das Werk der Inneren Mission geeignet, sei es bei Gemeindeveranstaltungen, bei Feiern der Anstalten und Heime, zur Verteilung an den Freundeskreis der Inneren Mission, zum Auslegen in Schwesterstationen und Heimen, in Spezzimmern und Warteräumen.

Preise: 16 Seiten in Kupfertiefdruck: bis 200 Stück je 5 Pf., 200 bis 500 Stück je 4,8 Pf., 500 bis 1000 Stück je 4,7 Pf., ab 1000 Stück je 4,5 Pf., Probenummern kostenlos.

Bestellungen beim Evangelischen Preßverband für Pommern, Stettin, Kronprinzenstraße 30.

Igb. VI Nr. 2657.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. August 1937.

(Nr. 151.) Empfehlung der Kirchenkollekte für Seemannsmision und Auswandererfürsorge.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat zur Empfehlung der am 10. Oktober 1937 ausgeschriebenen Kirchensammlung (Kirchliches Amtsblatt 1937, Seite 15, Vfd. Nr. 46) die Verlesung der diesem Amtsblatt beigelegten Kanzelabkündigung angeordnet.

Indem wir die Herren Geistlichen hierauf hinweisen, ersuchen wir gleichzeitig um pünktliche Abführung der Kollekte.

Igb. IX Nr. 468.

(Nr. 152.) Urkunde, betreffend Anerkennung der Diakonissenanstalt Salem in Köslin als Anstaltsgemeinde.

Art. 1.

Der Provinzialkirchenauschuß für die Kirchenprovinz P o m m e r n hat durch Beschluß vom 26. August 1936 gemäß Art. 155 Abs. 2 der Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 24. September 1935 und § 2 der Ersten Durchführungsverordnung vom 3. Oktober 1935, sowie der Verordnung des Landeskirchenauschusses vom 11. Dezember 1935 nach Anhörung der Beteiligten die Diakonissenanstalt Salem in Köslin als Anstaltsgemeinde anerkannt.

Art. 2.

Die auf dem Anstaltsgelände wohnhaften Evangelischen bilden eine innerhalb der landeskirchlichen Union stehende evangelische Anstaltsgemeinde, für die die kirchlichen Ordnungen der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union maßgebend sind.

Art. 3.

Für die gottesdienstlichen Zwecke der Anstaltsgemeinde ist die in der Anstalt vorhandene Kapelle bestimmt. Dieser kommt die Eigenschaft einer Anstaltskirche gemäß den §§ 76 bis 79 Teil II Tit. 19 des ALK's zu.

Art. 4.

Für die Anstaltsgemeinde sind zwei Pfarrstellen errichtet. Die Anstaltsgeistlichen werden vom Kuratorium der Anstalt gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Evangelische Konsistorium, welches auch die Einführung der Geistlichen verfügt.

Art. 5.

Als Anstaltsgeistlicher kann nur berufen werden, wer entsprechend den in der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union geltenden Bestimmungen zur Ausübung des geistlichen Amtes befugt ist.

Art. 6.

Die Anstaltsgeistlichen unterliegen hinsichtlich ihrer geistlichen Amtsführung den geltenden kirchlichen Ordnungen sowie der vom Kuratorium der Anstalt zu erlassenden Dienstanweisung. Die Dienstanweisung bedarf der Genehmigung durch das Evangelische Konsistorium.

Art. 7.

Das Einkommen der Geistlichen fließt aus Anstaltsmitteln entsprechend den darüber in die Berufungsurkunde der Stelleninhaber aufzunehmenden Bestimmungen.

Art. 8.

Der Organisten- und Küsterdienst wird von Angestellten der Anstalt unter Verantwortung der Geistlichen besorgt.

Art. 9.

Die Angehörigen der Anstaltsgemeinde sind von allen Leistungen, kirchlichen Gebühren und Abgaben, die den Angehörigen der Kirchengemeinde St. Marien zu Köslin obliegen, befreit. Die Anstalt verpflichtet sich jedoch, die auf die Angehörigen der Anstaltsgemeinde entfallenden freisynodalen, provinzial- und gesamtkirchlichen Umlagen an die zuständigen Stellen abzuführen.

Art. 10.

Diese Urkunde tritt am 1. April 1937 in Kraft.

Stettin, den 16. April 1937.

(L. S.)

Der Vorsitzende des Provinzialkirchenausschusses.
gez. von Scheven.

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 16. April 1937 vom Provinzialkirchenausschuß für die Provinz Pommern in Stettin kirchlicherseits ausgesprochenen Anerkennung der Diakonissenanstalt Salem in Köslin als Anstaltsgemeinde wird hiermit die staatliche Genehmigung erteilt.

Köslin, den 22. Juli 1937.

(L. S.)

Der Regierungspräsident.
In Vertretung: gez. Reßler.

Ha 33 Nr. 167.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 25. August 1937.

(Nr. 153.) Berichtigung.

In unserer Bekanntmachung vom 20. Juli 1937, betreffend Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1937/38 vom 28. Juni 1937 (RABl. 1937, S. 160—167) ist Seite 166 oben folgender Satz einzufügen:

Der Preis für inländischen Futterhafer beträgt für die Tonne:

Hafer:
im Preisgebiet HIV.

Lgb. IV Nr. 3548.

(Nr. 154.) Runderlaß des Reichs- und Preussischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 8. Juli 1937 — I 14 585/37 II, III —, betreffend Bezeichnung „Mischehe“.

Der Reichs- und Preussische Minister für die
kirchlichen Angelegenheiten.
I 14 585/37, II, III.

Berlin, den 8. Juli 1937.

Im RABl. 1937, Nr. 25, S. 1011 ist folgender Runderlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 18. Juni 1937 — I B¹ 3/235 — betreffend Verwendung der

Bezeichnung „Mischehe“ veröffentlicht, den ich zur gefälligen Kenntnissnahme und Nachachtung ergebensst mitteile.

„(1) Nach dem Runderlaß vom 26. April 1935 (RMBlB. S. 651) darf das Wort „Mischehe“ im behördlichen Verkehr nur zur Bezeichnung einer Ehe zwischen Personen, die verschiedenen Rassen angehören, nicht dagegen zur Bezeichnung einer Ehe zwischen Personen, deren religiöses Bekenntnis verschieden ist, verwandt werden. Dasselbe gilt für die Bezeichnung „gemischte Ehe“.

(2) Ehe zwischen Anhängern verschiedener religiöser Bekenntnisse sind in Zukunft als „glaubensverschiedene Ehen“ zu bezeichnen. Soweit erforderlich, ist bei den glaubensverschiedenen Ehen zu unterscheiden zwischen

a) „konfessionsverschiedenen Ehen“, d. h. Ehen zwischen Personen, die sich zu verschiedenen christlichen Bekenntnissen bekennen, und

b) „religionsverschiedenen Ehen“, d. h. Ehen zwischen Personen, deren religiöses Bekenntnis sonst verschieden ist oder von denen die eine glaubenslos ist.

(3) Die Standesbeamten erhalten auch durch die Zeitschrift für Standesamtswesen Kenntnis von diesem Runderlaß.

An die nachgeordneten Behörden.

An a) die Obersten Reichsbehörden und b) den Präsidenten des Statistischen Reichsamts, zu a) durch Abdruck.“

Ich darf bemerken, daß der Runderlaß den kirchlichen Interessen weitgehend entgegenkommt, indem er in der Wahl der Bezeichnungen von dem kirchlichen Sprachgebrauch: Ehehindernis (Trauungshindernis) der Religions- und Konfessionsverschiedenheit (impedimentum disparitatis cultus, impedimentum mixtae religionis) ausgeht. Hiernach dürfen auch für den innerkirchlichen Sprachgebrauch der Einführung der Bezeichnungen Schwierigkeiten nicht entgegenstehen.

Ich ersuche dementsprechend zu verfahren und den Runderlaß in Ihren Amtsblättern zum Nachdruck zu bringen, mir auch ein Belegstück vorzulegen.

gez. Kerrl.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. August 1937.

Nach vorstehendem Erlaß darf das Wort „Mischehe“ im behördlichen Verkehr nur zur Bezeichnung einer Ehe zwischen Personen, die verschiedenen Rassen angehören, verwandt werden.

Es ist auf dem Gebiet der kirchlichen Statistik für die bisher übliche Bezeichnung „Mischehe“ entweder „konfessionsverschiedene Ehen“, das sind Ehen zwischen Personen, die sich zu verschiedenen christlichen Konfessionen bekennen, oder „religionsverschiedene Ehen“, das sind Ehen zwischen Personen, deren religiöses Bekenntnis sonst verschieden ist oder von denen die eine glaubenslos ist, zu gebrauchen.

Bei Veröffentlichungen und im behördlichen Verkehr muß der Gebrauch der im obigen Erlaß bestimmten Bezeichnungen beachtet werden.

Tab. VI Nr. 2495.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Ernennung:

Der Pastor Lüderwaldt in Schivelbein, Kirchenkreis Schivelbein, ist vom Provinzialkirchenauschuß am 11. Februar 1937 zum Superintendenten des Kirchenkreises Schivelbein ernannt worden.

2. Verlust der Rechte des geistlichen Standes:

Nach Mitteilung des Evangelischen Konsistoriums der Mark Brandenburg vom 14. August 1937 — R. VII Nr. 6840 — hat der Pastor Ernst Günther Endemann, Hilfsprediger im Kirchenkreise Berlin-Stadt II, auf die Rechte des geistlichen Standes verzichtet.

3. Berufen:

Der Pfarrer Heinemann in Pasewalk, Kirchenkreis Pasewalk, zum Pfarrer in Uckermünde, Kirchenkreis Uckermünde, zum 16. August 1937.

4. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle Bodstedt, Kirchenkreis Barth, ist erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Der neue Stelleninhaber darf höchstens sechs Besoldungsdienstjahre haben. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- b) Die Pfarrstelle Cunow, Kirchenkreis Wollin, staatlichen Patronats, ist erledigt und wieder zu besetzen. Besetzung durch die Behörde. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- c) Die Pfarrstelle Runow vor Bahn, Kirchenkreis Pyritz, privaten Patronats, ist erledigt und mit der Maßgabe sofort wieder zu besetzen, daß der neue Stelleninhaber die Mitverwaltung der zum Pfarrsprengel Groß Zarnow gehörigen Kirchengemeinde Groß Zarnow mitzuübernehmen hat. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an Frau Rittergutsbesitzer **S a b e r l a n d** in Schwochow zu richten.
- d) Die Pfarrstelle in Gienow, Kirchenkreis Labes, privaten Patronats, ist erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Der neue Stelleninhaber darf höchstens vier Besoldungsdienstjahre haben. Bewerbungen sind an das Privatpatronat zu richten.
- e) Die Pfarrstelle in Altgrape, Kirchenkreis Pyritz, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dem neuen Stelleninhaber wird die Mitverwaltung der zum Pfarrsprengel Singen gehörigen Kirchengemeinden Leine und Repenow mitübertragen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungsgesuche sind an das Privatpatronat, Herrn Dr. med. **K a s e b u r g** in Pyritz, zu richten.
- f) Die Pfarrstelle Borland, Kirchenkreis Grimmen, privaten Patronats, ist frei und sogleich wieder zu besetzen. Dem neuen Pfarrer wird die Mitverwaltung der Pfarrstelle Kolofshagen bis auf weiteres übertragen. Bewerbungen sind an den Patron, Herrn Major a. D. **v o n B e l t h e i m**, Schönfließ, Bezirk Berlin, zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. „Der Herr der Kirche.“ Predigten von Paul Althaus. Zwölftes Heft: Gericht und Heil. Preis kart. 0,60 *R.M.* Abonnement 0,50 *R.M.*

Reformation, Orthodorie und Rationalismus von Hans Emil Weber. 1. Teil: Von der Reformation zur Orthodorie (Erster Halbband) XVIII, 321 Seiten, 1937. Preis 10 *R.M.*, geb. 12 *R.M.*

Arbeit und Sitte in Palästina von Gustav Dalman. Band V. Preis 22 *R.M.*, geb. 25 *R.M.*

Christus der Herr von Volkmar Hertrich. 119 Seiten, 1937. Preis kart. 2,50 *R.M.*

Die Innere Mission von Friedrich Mahling. 10. Lieferung. Subscriptionspreis 4,50 *R.M.* — Verlagsbuchhandlung C. Bertelsmann, Gütersloh.

2. „Ich bin getauft“, verfaßt von Propst Karl Knodt, Gießen. Verlag beim Hessischen Landesverein für Innere Mission in Darmstadt, Bismarckstr. 55. Preis des Einzelheftchens 0,15 *R.M.*, in größeren Mengen billiger.

3. „Wege ins Licht.“ Worte fürs Leben von Walter Schröder. 48 Seiten. Preis kart. 0,80 *R.M.* Stiftungsverlag Potsdam, Junkerstraße 36—37.

4. „Kunst und Kirche.“ Zeitschrift. Herausgegeben vom Kunstdienst und vom Verein für Religiöse Kunst in der Evangelischen Kirche. Jährlich 6 Hefte auf Kunstdruckpapier. Preis des Jahrganges einschließlich Bestellgebühr 5 *R.M.* Bestellungen nimmt der Kunst-Dienst Berlin W. 35, Matthäikirchplatz 2, entgegen.

Notiz.

Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Flugblatt zur Empfehlung der für den 10. Oktober 1937 angeordneten Kirchensammlung für die Seemannsmission bei. Die Herren Geistlichen wollen unter Benutzung des Blattes den Gemeinden diese Kollekte besonders ans Herz legen.

Beilage.

Stellenvermittlung.

(Unter dieser Überschrift geben wir fortlaufend bei uns eingehende Stellengesuche bekannt. Irgendeine Gewähr für die Persönlichkeit des Gesuchstellers oder für die seinen Lebenslauf betreffenden Angaben übernehmen wir nicht. Kirchengemeinden, die solchen Bewerbungen näher treten, haben sich mit dem Bewerber selbst in Verbindung zu setzen, da die Gesuche von uns den Bewerbern zurückgegeben werden. Vor Vergebung der Stellen sind unsere Amtsblattverfügungen vom 3. Februar 1930 XII 3176 (KABl. 1930 S. 30) und vom 17. Juli 1933 (KABl. 1933 S. 152) unbedingt zu beachten.)

a) Die Organistin und Chorleiterin **Ch r i s t e l B y e r** in Greifswald, geb. am 23. 1. 1914, zwei Jahre vertretungsweise an St. Nicolai in Greifswald tätig, sucht Stellung als Organistin, Chorleiterin, Gemeinde- und Jugendhelferin. Auskunft durch Superintendent von Scheven.

b) Der Gemeindehelfer **H a n s S a c h s**, geb. 16. September 1882 in Münchberg (Oberfranken), zur Zeit Hausvater in der Jost-Strecker-Anstalt in Pleschen (Polen), sucht Stellung als Diakon, Küster, Hausvater oder dgl.

Sachs hat in den Jahren 1905—1909 die Evangelische Predigerschule in Basel, eine mittlere theologische Anstalt besucht und im Anschluß daran theologische Vorlesungen an der Universität Berlin gehört. Vom 1. 4. 1914 ab ist er im kirchlichen Dienst der Unierten evangelischen Kirche in Polen tätig gewesen. Zuerst als Gemeindehelfer in Kulingen, Kreis Löbau (Westpr.), später als Hausvater in den Jost-Strecker-Anstalten in Pleschen.

Als Gemeindehelfer hat er die pfarramtliche Arbeit mit Ausnahme der Verwaltung der Sakramente ausgeübt. Neben dieser Tätigkeit war er auch noch als Lehrer an der öffentlichen Volksschule tätig. Sachs muß seine jetzige Stellung zum 15. 10. d. J. aufgeben, da die Aufenthaltsgenehmigung für ihn mit diesem Tage abläuft.

Wir empfehlen den Kirchengemeinden, beim Freiwerden einer für Sachs geeigneten Stelle ihn zu berücksichtigen.

Familienforschung.

a) Geburtsurkunden von: 1. Michael Friedrich **B ö h m** (**B o e h m**), ehemaliger Besitzer des Gutes Stuthoff (?), gestorben im Alter von 54 Jahren acht Monaten am 15. 4. 1832 in Gut Crampe bei Stolp. Geboren also 1777/78. (Auch August B. genannt.) 2. Sophie Magdalene Boehm, geb. **M a n s** (nach anderen Urkunden auch Louise, geb. Mahns, auch Manz geschrieben), gestorben im Alter von 87 Jahren 1 Monat 1 Tag am 4. Mai 1859 in Stolp-Neustadt. Geboren also 3. April 1772. 3. Tag und Ort der Trauung der beiden. Walter Ziesemer, Lehrer und Organist in Flemendorf, Post Barth, Ostsee.

Egb. K. Nr. 1985 I.

b) Christian Friedrich **D I h o f f** (**O b e n h o f f**), geb. Greifenberg in Pommern 18. 10. 1731, gest. Platze 1. 3. 1818. Eltern: David Dlhoff, Musquetier von der Herrn Majors Reichsgrafen von Finkensteins Compagnie. Geb. wo? wann?, gest. wo? wann? verh. wo? wann? Barbara Elisabeth Reichin, geb. wo? wann?, gest. wo? wann? Dr. Rießesfel, Frankfurt am Main, Schlageter-Anlage 6.

Egb. K. Nr. 2029 I.

- c) In den evang. Kirchentreifen Anklam, Ueckermünde oder angrenzenden Kirchentreifen werden gesucht: 1. Taufschein von R a ß m a n n, Johann Christian, geb. zwischen 1778 und 1784; 2. Taufschein von K e r s t e n, Johann Friedrich, geb. zwischen 1767 und 1778; 3. Sterbeurkunde von A r n d t oder A r n d t e n, Dorothea Sophia, gest. nach 1825. Erwin Raßmann, Greifenhagen i. Pom., Mühlenstr. 33.

Egb. K. Nr. 2067 I.

- d) Gesucht wird die Traurkunde des Arbeiters Karl Schütt und seiner Ehefrau Elisabeth, geb. B e n z m a n n; Trauzeit 1837 und früher. Für die Nachforschung dürfte nur das frühere Neuvorpommern, hauptsächlich die Kreise Grimmen und Greifswald, in Betracht kommen. Oberpostsekretär i. R. Schütt, Wandsbek, Neumann-Reichard-Str. 7.

Egb. K. Nr. 2039 I.

- e) Wer weiß etwas von Martin Gottfr. W e n z e l, geb. 1792, aber wo? Ökonomieinspektor in Klenzow bei Schivelbein; 4 Kinder: Wilhelm, Gutsbes. in Kammin i. Westpr.; Otto, Mühlenbes. in Schmollin; Emilie, verehel. Holznägel; Wilhelmine, verehel. Kropp, Stolp. Gest. 8. 9. 1856 in Langenhagen bei Bauer Hoppe, und seiner Schwester Maria Hedwig, geb. Wenzel. Seine Frau war Hanna Helene S e l l e, Schwester des Gutsbesizers Friedr. Selle in Orle, Kr. Rathaus, und später in Gostomie, Kr. Berent b. Danzig. Sein Vater Johann Friedrich Wenzel, Verwalter in Rastow b. Belgard a. d. Pers. 3 Kinder: Martin Gottfr., Maria Hedwig, verehel. Hoppe, gest. 26. 2. 1848, Leonore, verehel. Schimmel-pfennig, gest. in Zettin b. Pollnow 1816. Nachricht erbittet Frau Hartmann, geb. Wenzel, Muskau (OL.).

Egb. K. Nr. 2086.